

Förderrichtlinien im Bereich Kultur für die Spendenanträge

Vorbemerkung:

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 25.09.2015 die Ergänzungen der Richtlinie zu Spenden- und Sponsoringbeträgen im HVV-Konzernverbund beschlossen. Danach werden im Konzern pro Jahr Spendenmittel von 120.000 € für die Bereiche Sport, Kultur und Soziales ausgeschüttet. Auf den Bereich Kultur entfällt ein Spendenvolumen von 36.000 € pro Jahr. Die Höhe der jährlichen Spenden ist abhängig vom Betriebsergebnis der spendenden Gesellschaft und den im Wirtschaftsplan verfügbaren Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Spendenmitteln besteht nicht. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung der Spenden obliegt der Geschäftsführung der spendenden Gesellschaft.

Für das Förderverfahren im Bereich Kultur werden die folgenden Rahmenbedingungen und Förderkriterien festgelegt:

1. Allgemeine Grundsätze:

1. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Spendenmittel steht.
2. Es muss ein Mindestfördervolumen von 500,00 € pro Antrag/ Projekt vorliegen.
3. Das maximale Fördervolumen pro Antrag/Projekt beträgt in der Regel 3.000,00 € jährlich.
4. Die Spendenmittel sind nachrangig gegenüber den kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Nicht förderfähig sind Einrichtungen der Stadt / städtischer Unternehmen und auf diese bezogene Fördervereine, soweit sie Maßnahmen/Projekte im Rahmen des kommunalen Zuständigkeitsbereiches durchführen sowie bisher aus dem städtischen Haushalt finanzierte Maßnahmen/Projekte. Organisationen, Verbände, Vereine, Gruppen oder Initiativen können eine Förderung für besondere Projekte, nicht aber für ihre Grundfinanzierung erhalten.
5. Förderungswürdig sind nur solche Vereine, Gruppen und Initiativen, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes NRW respektieren.
6. Eine Vollfinanzierung ist nicht möglich. Es wird unter Berücksichtigung möglicher weiterer Fördermittel ein angemessener Eigenanteil von mind. 10% der Gesamtkosten pro Projekt erwartet. Im Antrag ist anzugeben, ob und ggf. bei wem für das Projekt weitere Förderanträge gestellt wurden bzw. werden sollen.
7. Soweit Vermögensgegenstände im Wert von mehr als 410 € netto gefördert werden, hat sich der Antragssteller schriftlich zu verpflichten, eine langfristige Nutzung für den Förderzweck sicherzustellen.

2. Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende und kulturelle Institutionen (z.B. freie Gruppen, Vereine, Verbände, etc.). Liegt keine rechtliche Organisationsstruktur vor, hat eine natürliche Person aus dem Kreis der Geförderter die Verantwortung und die Haftung gegenüber dem Spender zu übernehmen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der antragstellende Verein, die Gruppe oder die Initiative mit Sitz in Herford in der Regel mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.

3. Förderungsschwerpunkte

1. Gefördert werden öffentliche Kulturprojekte. Die Zusammenarbeit mit städtischen oder stadtnahen Institutionen bzw. Kultureinrichtungen schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.
2. Gefördert werden insbesondere kulturelle Projekte, die
 - sich durch inhaltliche, konzeptionelle oder methodische Innovation auszeichnen,
 - mit Partnern durchgeführt werden oder Vernetzungen initiieren,
 - sich mit der kulturellen oder historischen Situation Herfords auseinandersetzen und/oder zum Profil der Hansestadt Herford beitragen,
 - Teilhabebarrrieren abbauen,
 - stadtteilorientiert und / oder experimentell angelegt sind,
 - die Öffnung in den digitalen Raum berücksichtigen,
 - Ziele der kulturellen Bildung verfolgen.
3. Nicht gefördert werden Aktivitäten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sozialen oder sportlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.

4. Antragstellung und notwendige Nachweise

1. Für eine Unterstützung und Mittelvergabe ist die Einreichung eines schriftlichen Förderantrages erforderlich.
2. Der Antrag muss zu dem für das jeweilige Jahr bekanntgegebenen Termin bei der spendenden Gesellschaft eingegangen sein.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Eine Beschreibung des Projekts, soweit nicht schon im Antrag enthalten (Konzept),
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan mit dem die Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen wird,
 - Angaben über den geplanten Termin der Durchführung sowie die Dauer des Projekts.
4. Spätestens acht Wochen nach Abschluss/ Beendigung des Projekts/der Veranstaltung ist der spendenden Gesellschaft ein Sachbericht sowie der Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Im Falle Ziff. 1.7. kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
5. Begünstigte, deren beantragte Spende nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass die Durchführung des Projektes dadurch nicht gefährdet ist.

5. Rückforderung

Die spendende Gesellschaft ist berechtigt, die Spendenmittel (anteilig) zurückzufordern, wenn:

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- die sonstigen Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht eingehalten wurden,
- die Fördervoraussetzungen bei Antragstellung nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind (z.B. durch nachträgliche Bewilligung von Drittmitteln) oder
- der erforderliche Eigenanteil des Antragstellers nicht erreicht wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 16.03.2017 in Kraft.